

jeder Beziehung mit der bisherigen Kastenreinigeranordnung messen kann. Zum Schluß behandelt Vortr. die Schwefelextraktion aus gebrauchter Gasreinigungsmaße mit Schwefelkohlenstoff unter Rückgewinnung. —

Dipl.-Ing. Otto Wolff, Essen: „*Fortschritte der industriellen Gasverwendung.*“

Mit dem Fortschritt der Vergütungsmethoden und der Entwicklung der Fließarbeit konnten nur die modernen Wärme-maschinen Schritt halten, für deren Beheizung Gas, Elektrizität und Öl im Wettbewerb stehen. 1 m³ Gas darf etwa doppelt soviel kosten wie die für den gleichen Zweck angebotene Kilowattstunde Strom. Im ganzen sind für das Härteln, das Blankglühen, für Hartlötöfen, Schmiede- und Anwärmefeuer, Nieten- und Schraubenöfen, für das Schmelzen und Glühen von Nicht-eisenmetallen Leuchtgasöfen absolut technisch konkurrenzfähig, wirtschaftlich in der Regel sehr überlegen. Beim Schneiden und Schweißen handelt es sich um die Verwendung eines Leuchtgas-Acetylen-Gemisches, wobei durch den Leuchtgaszusatz zum Acetylen eine derartige Verbilligung eintritt, daß der Gaspreis praktisch überhaupt keine Rolle spielt. Auf dem Gebiet der Lacktrocknung und sonstiger Trocknungsprozesse ist Elektrizität nur dann wettbewerbsfähig, wenn die Kilowatt-

stunde etwa ein Viertel dessen kostet, was für das Kubikmeter Gas verlangt wird. Öl ist im allgemeinen infolge der Umständlichkeiten bei seiner Einlagerung und Verbrennung technisch weniger geeignet als Gas. Daß die Gaswärme dem technischen Wettkampf mit der Elektrowärme durchaus gewachsen ist, insbesondere bei der mit bestem Erfolg eingeleiteten konstruktiven Vervollkommenung der Gasfeuerung, erscheint unbestreitbar. Die wirtschaftliche Seite hängt von der beiderseitigen Tarifgestaltung ab. —

Direktor Stief, Hamburg: „*Eine neue Methode der Braunkohlenvergasung durch die kontinuierlich arbeitende Wassergasanlage. — System Pintsch-Hillebrand der Hamburger Gaswerke G. m. b. H.*“ — Direktor Gebhardt, Essen: „*Gasverwendung im Gewerbe.*“ — Prof. Dr. Hayo Bruns, Gelsenkirchen: „*Hygienische Probleme der Wasserversorgung an der Ruhr.*“ — Dr.-Ing. e. h. Link, Essen: „*Talsperren und ihre Einwirkung auf die Wasserversorgung an der Ruhr.*“ — Direktor Netteker, Essen: „*Wasserversorgung im mittleren Ruhrkohlenbezirk mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Essen.*“ — Direktor Schmick, Gelsenkirchen: „*Die Wasserversorgung des Industriegebietes von Norden.*“ — Regierungsbaumeister Kihm, Hamborn: „*Die Wasserversorgung des Ruhrkohlengebietes vom Rhein her.*“

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Vertrieb deutscher Waren mit fremdsprachlicher Beschriftung. Ein großer Teil der deutschen Bevölkerung verknüpft mit dem Charakter einer Auslandsware zugleich denjenigen einer Ware besonderer Güte. Dieser Einstellung zufolge erhalten vielfach deutsche Erzeugnisse eine fremdsprachliche Beschriftung, um den Anschein einer ausländischen Herkunft hervorzurufen. So hatte eine deutsche Fabrik ihre Erzeugnisse (Maschinen) mit englischen Aufschriften versehen und ohne Angabe des Herstellungsortes in den Verkehr gebracht. Hiergegen war auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Klage erhoben worden, die das Landgericht in X abgewiesen, der das Oberlandesgericht in Y hingegen stattgegeben hat, indem es den Vertrieb im Deutschen Reiche mit nur englischer Beschriftung untersagte, weil damit beabsichtigt sei, den Eindruck ausländischer Herkunft zu erwecken. Das Reichsgericht wies die seitens der beklagten Fabrik eingelegte Revision zurück. In dem Urteil (II 88/31 vom 13. November 1931) wurde entschieden, daß das von der Beklagten geübte Verfahren den § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verletze. Es könne auf sich beruhen, ob die Beklagte gerade darauf ausgegangen sei, den Anschein einer ausländischen Herkunft zu erwecken. Für den Tatbestand der angezögten Bestimmung genüge es, wenn nichts getan sei, um solchen Eindruck bei den Käufern zu verhindern. Die auf den Waren gemachte Angabe „Made in Germany“ reiche für die Aufklärung der Verbraucherschaft nicht aus, sie würde sogar im Gegenteil bei vielen Abnehmern gerade die Auffassung stützen, daß es sich um ausländische Erzeugnisse handele.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts erscheint von grund-sätzlicher Bedeutung, indem die getroffene Auslegung als allgemeiner Rechtsgrundsatz auszuwerten und für den Verkehr mit sämtlichen Waren in Anwendung zu bringen sein dürfte, z. B. für in Deutschland hergestellte Parfüme, Toilettenseifen und andere kosmetische Mittel in Packungen oder Behältnissen mit nur französischer Beschriftung, für Knäckebrot einer Berliner Fabrik mit Angaben nur in schwedischer Sprache, für in Deutschland nach Roquefort- oder Gervaisart bereiteten Käse in einer Umhüllung, die nur französisch beschriftet ist, für Würzen und Gewürzzubereitungen in Deutschland befindlicher Fabriken mit nur englischen Aufschriften und dgl. mehr.

Betreffs der Lebensmittel sei im übrigen noch auf die Kennzeichnungsverordnung¹⁾ hingewiesen, nach der bei einer Reihe von Lebensmitteln zur Verhütung, daß deutsche Erzeugnisse als ausländische angesehen werden, der Ort der Herstellung anzugeben ist, wenn die gewerbliche Hauptniederlassung sich im Auslande befindet, die Ware aber im Inlande hergestellt ist.

Merres. [GVE. 34.]

Maßnahmen gegen irreführende Aufmachungen im Lebensmittelverkehr. Der Reichsminister des Innern hat die Landesregierungen mit Rundschreiben vom 23. Juni 1932 — II A 3031/13. 6. II — (Reichsgesundheitsbl. Nr. 27 vom 6. Juli 1932) ersucht, die mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Behörden und Untersuchungsanstalten anzuweisen, im Lebensmittelverkehr auf Packungen und Behältnisse von solcher Form und Beschaffenheit zu achten, die auf einen größeren als den wirklich vorhandenen Inhalt schließen lassen. Derartige Packungen und Behältnisse sind als irreführende Aufmachungen im Sinne des § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes anzusehen. Gegebenenfalls käme eine strafrechtliche Verfolgung in Betracht.

Merres. [GVE. 46.]

Entwässerungsgebühren in Sachsen. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß nach dem sächsischen Wassergesetz vom 12. März 1909 (Ges. u. Verordnungsbl. S. 227) für Abwasser, die einem offenen Wasserlauf zugeführt werden, keine Entwässerungsgebühren gefordert werden können. (Urteil vom 23. April 1931, Nr. 218 II 1930.) Den Ausführungen des Gerichts ist folgendes zu entnehmen:

In den Fällen, in denen die Gebührenpflichtigen sich zur Beseitigung ihrer Grundstücksabwasser nicht der öffentlichen Beschleusungsanlagen einer Gemeinde bedienen oder bedienen können, sondern die Abwasser einem offenen Wasserlauf zuführen, findet keine Benutzung der öffentlichen Beschleusung statt. Wenn ein Ortsgesetz für die Benutzung eines solchen Wasserlaufes Gebühren vorsieht, so geschieht dies zu Unrecht. Ein Bach, der als einziger offener Wasserlauf in der Gemeinde allgemein zur Aufnahme von Fabrikationsabwassern dient, ist keine öffentliche Gemeindeeinrichtung, sondern vielmehr ein fließendes öffentliches Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 des sächsischen Wassergesetzes, dessen Benutzung und Unterhaltung der Aufsicht des Staates nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Demgemäß ist die Gemeinde auch nicht befugt, einem Unternehmen eine Sondernutzung zuzugestehen und ihm zu gestatten, seine geklärten Abwasser in den Bach einzuleiten. Die Unterhaltung des in Rede stehenden Gewässers unterliegt nicht der Gemeinde, sondern der öffentlichen Unterhaltungsgenossenschaft (§§ 63, 65 des Wassergesetzes), mithin einer anderen Rechtspersönlichkeit ob. Unter diesen Umständen kann aber von keiner Leistung seitens der Gemeinde an das Unternehmen gesprochen werden. Daher fehlt es diesem gegenüber an jeder Rechtsgrundlage für die Abforderung von Gebühren als Entgelt für eine Gemeindeleistung.

Merres. [GVE. 31.]

Verkehr mit Giften (Giftverordnung). Verordnung des Württembergischen Innenministeriums vom 31. März 1932 (Reichsgesundheitsbl. S. 121; Reichsgesundheitsbl. Nr. 22 vom 1. Juni 1932, S. 362).

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

Die Verordnung bezieht sich auf den Handel mit Giften, die Aufbewahrung der Gifte, die Abgabe der Gifte, die Verwendung von Giften und enthält besondere Vorschriften über Farben und Ungeziefermittel. Die neue Giftverordnung ist mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten. *Merres.* [GVE. 37.]

Wettbewerbsverbot. Stellt die nicht seltene Vereinbarung im Anstellungsvertrag: „Der Arbeitnehmer darf ohne Zustimmung der Firma nach seinem Ausscheiden keine Stellung in einem Konkurrenzunternehmen annehmen usw.“ ein Wettbewerbsverbot im Sinne des HGB. (§ 74 ff.) oder der GewO. (§ 133 f.) bzw. entsprechender tariflicher Vorschriften dar? Das RAG. (361/31) hat die Frage bejaht (Bensh. Samml. Bd. 14, S. 353 f.): Jede irgendwie geartete Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung ist ein Wettbewerbsverbot, so daß alle diesbezüglichen Bestimmungen Anwendung finden; das Erfordernis der Einholung der Zustimmung bedeutet eine der stärksten Beschränkungen. Der Arbeitgeber kann aber gegebenenfalls darauf hinweisen, der Arbeitnehmer habe böswillig unterlassen, durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft den Erwerb nachzugehen, so daß er nicht oder nicht mehr in vollem Umfang eine Entschädigung zu leisten hat (§ 74c HGB.).

A. Grombacher. [GVE. 48.]

Stillegung. Eine Anzeigepflicht besteht nach § 1 Ziff. 2 b Stilleg. VO. nicht, wenn die Stillegung durch die Eigenart des Betriebes bedingt ist. Das ist nicht nur bei den sog. Saison-

betrieben der Fall, sondern auch dann, wenn dem Arbeitgeber nach der Beschaffenheit der Arbeit keine Wahl bleibt, ob er sie fortsetzen will, vielmehr die Arbeit ohne sein Zutun von selbst endigt, so z. B. bei übernommenen Aufträgen zur Herstellung von Anlagen. (RAG. 121/31 in Bensh. Samml. Bd. 13, S. 252 f.) (Ist ein Arbeitnehmer nur für eine ganz bestimmte Arbeit eingestellt, so erlischt sein Arbeitsverhältnis mit der Erklärung besteht. (RAG. 384/31 in Bensh. Samml. Bd. 14, S. 38 f.)

A. Grombacher. [GVE. 50.]

Kündigungsschutz von Betriebsratsmitgliedern. Ein neugewähltes Betriebsratsmitglied genießt den Kündigungsschutz (§ 96 BRG.) erst nach Ablauf des Amtsjahrs der alten Betriebsvertretung, und zwar mit dem Tage seines nach gehöriger Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 18 WO.) erfolgenden Amtsantritts. Der Erwerb der Mitgliedschaft macht eine vorher ausgesprochene an sich zulässige Kündigung nicht unwirksam, denn die Wirkung einer Kündigung ist nur nach der Rechtslage zu beurteilen, die zur Zeit der Kündigungs-erklärung besteht. (RAG. 384/31 in Bensh. Samml. Bd. 14, S. 38 f.)

A. Grombacher. [GVE. 50.]

Einspruch nach § 84 BRG. bei fristloser Entlassung.

Wird eine Abgangentschädigung zugesprochen (§ 87 BRG.), so ist dadurch eine Klage auf Zahlung der restlichen Gehalts- (Lohn-) bezüge ausgeschlossen. (RAG. 328/31 in Bensh. Samml. Bd. 14, S. 45; feststehende Rechtsprechung.)

A. Grombacher. [GVE. 49.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Apotheker S. Neumeier, Gründer der S. Neumeier-Fabrik pharmazeutischer Präparate, Frankfurt a. M., feierte am 23. Juli seinen 80. Geburtstag.

Geh. Oberreg.-Rat und Gewerberat a. D. Dr. L. Czimatis, Düsseldorf-Grafenberg, gerichtlicher Sachverständiger auf dem Gebiet des Sprengstoff-, Unfall- und Gesundheitswesens, feiert am 9. August sein 50jähriges Doktorjubiläum.

Geh Reg.-Rat Dr. Dr.-Ing. e. h. A. v. Weinberg, Frankfurt a. M.-Niederrad, feierte am 24. Juli sein 50jähriges Doktorjubiläum¹⁾. A. v. Weinberg war seinerzeit Assistent bei A. v. Baeyer. Die Stadt Frankfurt, deren Ehrenbürger A. v. Weinberg bereits ist, überreichte ihm die Goethejahr-Medaille.

Ernannt wurde: Dr. Löwenbein, Priv.-Doz. für organische Chemie an der Technischen Hochschule Berlin, zum nichtbeamten a. o. Prof.

Habiliert: Dr. H. W. Gonell, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Staatlichen Materialprüfungsamt, Berlin, an der Technischen Hochschule Berlin für Stautechnik. — Dr. phil. C. Kröger, Oberassistent am Institut für Chemische Technologie an der Technischen Hochschule Breslau, dortselbst in der Fakultät für Stoffwirtschaft für allgemeine, anorganische und angewandte Chemie. — Dr. phil. nat., Dr. med. K. W. Merz, Assistent am Pharmazeutischen Institut der Universität Berlin, dortselbst für pharmazeutische Chemie.

Dr. H. Wiessmann, pers. o. Prof. für Agrikulturchemie an der Universität Jena, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 eine planmäßige Lehrstelle des gleichen Faches übertragen.

Berufen wurde: Priv.-Doz. Dr. K. Maiwald, Assistent am Agrikulturchemischen und bakteriologischen Institut der Universität Breslau, als Nachfolger von Frau Prof. Dr. M. Fürstin Andronikow-Wrangell²⁾ an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim für Pflanzenernährung.

Prof. Dr. R. Freiherr v. Walther, Direktor der Bergakademie Freiberg (Sa.), ist für das neue Amtsjahr wieder gewählt worden.

Gestorben sind: Dr. L. Haberlandt, Prof. der Physiologie an der Universität Innsbruck, im Alter von 46 Jahren in Mühlau bei Innsbruck. — O. v. Schlieben, Reichsminister a. D., Vorsitzender des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie, am 22. Juli in Halle,

¹⁾ Vgl. den Begrüßungsartikel zum 70. Geburtstage, diese Ztschr. 43, 703 [1930].

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 283 [1932].

im Alter von 57 Jahren. — Ministerialrat a. D. Th. Windisch, Vorstand der Braunkohlen-Schwekraftwerke Hessen-Frankfurt A.-G., am 23. Juli.

Ausland. Ernannt: Prof. Dr. phil., Dr. chem., Dr.-Ing. e. h., Dr. med. h. c. P. Walden, Direktor des Chemischen Instituts in Rostock, von der Finnischen Akademie der Wissenschaften in Helsingfors zum Ehrenmitglied „in Anerkennung seiner ausgezeichneten wissenschaftlichen Leistungen“.

Habiliert: Apotheker Dr. H. Cohen, Rotterdam, an der Universität Leiden für Geschichte der Pharmazie.

Dr. P. Casparis, a. o. Prof. für pharmazeutische Chemie und Pharmakognosie an der Universität Basel, wurde als Nachfolger von Prof. Dr. A. Tschirch³⁾ zum Direktor des Pharmazeutischen Instituts der Universität Bern und zum Ordinarius für Pharmakognosie, pharmazeutische Chemie und galenische Pharmazie gewählt.

Dr. O. Högl, bis jetzt Lehrer am kantonalen Lyzeum in Zuoz, wurde als Kantonschemiker an Stelle des zurückgetretenen Prof. Dr. G. Nußberger, Chur, gewählt.

Ing. I. Pollak, Zentraldirektor der Pulverfabrik Skoda-Wetzler A.-G., ist wieder zum Vorsitzenden des „Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie Österreichs“ gewählt worden.

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

E. Bamberger zum 75. Geburtstag.

Der Verein deutscher Chemiker übersandte Herrn Prof. Dr. Eugen Bamberger zu seinem 75. Geburtstag die nachfolgende Adresse:

„Hochverehrter Herr Jubilar!

Zu Ihrem 75. Geburtstag grüßt Sie der Verein deutscher Chemiker und vereinigt seine Glückwünsche mit denen Ihrer Kollegen und Schüler, welche heute in Freundschaft, Verehrung und Dankbarkeit an Sie denken werden.

Heute wollen wir auch des Ekstrandschen Reten-Topfes gedenken, den Sie im Jahre 1882 im Baeyerschen Laboratorium vorgefunden haben. Denn dem schwedischen Zaubertopfe entstammt nicht nur Ihre Habilitationsschrift über das Reten und die Arbeiten über die Kohlenwasserstoffe Pyren, Chrysen, Picen, Acenaphthen, Fichtelit usw., es leitet sich daraus in logischer Folge auch die Fülle Ihrer Arbeiten ab, mit denen Sie in unermüdlichem Fleiß die organische Chemie bereichert haben. Waren es nicht Naphthalin-Derivate, welche Sie zur Kernhydrierung der aromatischen Verbindungen führten, wodurch Sie gemeinsam mit Adolph von Baeyer — aber unabhängig von ihm — der Entdecker dieser heute theoretisch und

³⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 395 [1932].